

Rechtsanwälte
Tronje Döhmer * Uta Steinbach * Axel Steinbach
in Kooperation

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer * Bleichstr. 34 * 35390 Gießen

Landgericht Gießen
Ostanlage 15
35390 Gießen

RA Döhmer - DAV-Ausbilder
- **Strafverteidiger**
- Insolvenz-, Arbeits-, IT-Recht, FamR
35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)
Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31
RAin Steinbach* & RA Steinbach**
* - Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht -
** - Fachanwalt für Verkehrsrecht -
35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 12. Februar 2013
Sachbearbeiter: RA Döhmer
Aktenzeichen: 23-12/00125 vö
Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Dankel

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn **Jörg Bergstedt**, Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen,

Kläger,

- **Prozessbevollmächtigter**: RA Tronje Döhmer, Bleichstraße 34, 35390 Gießen -

g e g e n

das **Land Hessen**, vertreten durch das **Polizeipräsidium Mittelhessen**, Ferniestraße 8, 35394 Gießen,

Beklagter,

wegen Auskunft/Datenspeicherung

zeige ich an, dass mich der Kläger mit der Prozessführung beauftragt hat. Namens und in dessen Auftrage erhebe ich hiermit

K L A G E

beantragen,

den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger in Bezug auf die Ereignisse vom 14./15.05.2006 in Gießen gebührenfrei Auskunft zu erteilen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten,
2. die Herkunft der Daten und die Empfängerinnen oder die Empfänger von Übermittlungen, soweit dies festgehalten ist,
3. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung und sonstigen Verarbeitung.

Es wird außerdem **beantragt**,

dem Kläger Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Unterzeichners zu bewilligen.

Gründe:

Der geltend gemachte Auskunftsanspruch steht dem Kläger zu. Dies folgt nach Ansicht des Klägers aus dem Gesetz (§ 29 HSOG)

Die Beklagte ist mit Schreiben vom 21.09.2012 aufgefordert worden, bis spätestens 31.12.2012 eine entsprechende Auskunft zu erteilen.

In dem Schreiben vom 21.09.2012 heißt es:

„... 1. Dem Antragsstellerin ist gebührenfrei über die zu seiner Person gespeicherten Daten, die Herkunft der Daten und die Empfängerinnen oder die Empfänger von Übermittlungen, soweit dies festgehalten ist und den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung und sonstigen Verarbeitung Auskunft zu erteilen (§ 29 I HSOG).

2.

In dem Antrag soll die Art der Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Bei einem Antrag auf Auskunft aus Akten kann erforderlichenfalls verlangt werden, dass Angaben gemacht werden, die das Auffinden der Daten ohne einen Aufwand ermöglichen, der außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht. Kommt die betroffene Person dem Verlangen nicht nach, kann der Antrag abgelehnt werden. Statt einer Auskunft über Daten in Akten können die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden der betroffenen Person Akteneinsicht gewähren (§ 29 I HSOG).

Die Antragssteller begehrt eine konkrete Auskunft über die zu seiner Person und zur Sache gespeicherten Daten, soweit er beschuldigt wird, am 14./15.05.2006 in Gießen eine Sachbeschädigung in zwei Fällen begangen zu haben. Das Auskunftsbegehren bezieht sich insbesondere auf personenbezogene Daten, die in den polizeilichen Kriminalakten bezüglich des Tatverdachts, des Tatortes, der Person der Tatverdächtigen und der Art ihrer Tatbeteiligung suchfähig gespeichert sind.

Das Polizeipräsidium Mittelhessen war an diesem Verfahren unmittelbar beteiligt (Aktenzeichen GAW 543 125/2006), so dass das Auffinden der Daten ohne weiteres möglich sein dürfte. Wegen der weiteren Einzelheiten bezieht sich der Antragsteller auf den Inhalt des Beschlusses des Oberlandesgerichts Frankfurt/M. vom 18./22.05.2006 mit dem Geschäftszeichen 20 W 221/06). Hinderungsgründe sind nicht ersichtlich, zumal das Polizeipräsidium Mittelhessen auch an diesem Verfahren als Partei unmittelbar beteiligt gewesen ist.

3.
Es geht vorliegend nicht um Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden (§ 29 II HSOG).

4.
Der Auskunftsanspruch besteht nicht, wenn eine Abwägung ergibt, dass die dort gewährten Rechte der betroffenen Person hinter dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung oder einem überwiegenden Geheimhaltungsinteresse Dritter zurücktreten müssen. Die Entscheidung trifft die Behördenleitung oder eine von dieser beauftragte Bedienstete oder ein von dieser beauftragter Bediensteter (§ 29 III HSOG)

Die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Daten, hinsichtlich derer Auskunft begehrt wird, ist nicht im Ansatz erkennbar.

5.
Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung insoweit nicht, als durch die Mitteilung der Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde (§ 29 IV HSOG).

Das Vorliegen von Ablehnungsgründen ist nicht ersichtlich.

6.
Wird Auskunft nicht gewährt, ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten wenden kann. Dies gilt nicht in den Fällen des § 29 I 4 HSOG. Die Mitteilung der Datenschutzbeauftragten oder des Datenschutzbeauftragten an die betroffene Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern sie nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt (§ 29 V HSOG)

Außerdem kann Verpflichtungsklage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden (Hornmann, HSOG, 2. Auflage, Rz. 46 zu § 29).

7.
Sind die personenbezogenen Daten in ein anhängiges Strafverfahren eingeführt, so ist vor Erteilung der Auskunft oder vor der Unterrichtung die Zustimmung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen (§ 29 VII HSOG).

Von der Einführung der konkreten Daten, über die Auskunft begehrt wird, in ein anhängiges Strafverfahren wegen des Verdachts des Hausfriedensbruchs oder eines anderen strafrechtlich relevanten Vorwurfs, ist dem Antragssteller etwas bekannt. ...“

Im Hinblick auf die außergerichtliche Geltendmachung des Auskunftsanspruches reagierte der Beklagte zunächst mit dem Zwischenbescheid vom 25.10.2012:

mit Telefax vom 21.09.12 (Eingang hier: 24.09.12) haben Sie einen Antrag auf Auskunft über gespeicherte Daten gestellt, welcher sich auf Ihren Mandanten, Herrn Jörg BERGSTEDT, und speziell auf das Verfahren 501 Js 12450/06 bezieht.

Alle Unterlagen welche zur Bearbeitung des Antrages erforderlich sind, befinden sich aktuell bei der Staatsanwaltschaft Wiesbaden und wurden dort angefordert. Sobald die Akten hier eintreffen, erhalten Sie die gewünschte Auskunft.

Zu dem geltend gemachten Auskunftsanspruch ist mit Schreiben vom 11.12.2012 folgende Erklärung abgegeben worden:

mit Telefax vom 21.09.12 (Eingang hier: 24.09.12) haben Sie einen Antrag auf Auskunft über gespeicherte Daten gestellt, welcher sich auf Ihren Mandanten, Herrn Jörg BERGSTEDT, und speziell auf das Verfahren 501 Js 12450/06 bezieht. Insbesondere wollen Sie zur Herkunft der Daten sowie über mögliche Übermittlungen der Daten gemäß §§ 21 bis 23 HSOG Auskunft erhalten.

Wie das Hessische Landeskriminalamt Ihrem Mandanten mit Schreiben vom 11.09.12 bereits mitteilte, handelt es sich bei den Fällen aus dem Verfahren 501 Js 12450/06 um Sachbeschädigungen in zwei Fällen (ST/559468/06 und ST/566929/06), welche sich jeweils gegen die CDU-Geschäftsstelle in Gießen richteten und durch die Staatsanwaltschaft Gießen unter dem Aktenzeichen 501 Js 12450/06 am 16.01.07 gemäß § 170 Abs. II StPO (mangelnder Tatverdacht) eingestellt wurden.

Die Anzeigenerstattung erfolgte in beiden Fällen von Amts wegen durch den Kriminaldauerdienst des PP Mittelhessen.

Die Löschung gespeicherter Daten erfolgt gem. § 27 Abs. 2 HSOG i.V.m. Pkt. 17.3.1.1.1 der „Richtlinien für kriminalpolizeiliche personenbezogene Sammlungen (KPS-Richtlinien)“ automatisch, wenn das Ermittlungsverfahren eingestellt wird, weil keine Straftat vorgelegen hat (§ 152 Abs. 2 oder § 170 Abs. 2 StPO) oder der Tatverdacht ausgeräumt wurde (§ 170 Abs. 2 StPO).

Die genannte Einstellung erfolgte aber nicht, weil der Tatverdacht gegen Ihren Mandanten ausgeräumt werden konnte oder weil keine Straftat vorgelegen hatte.

Die Herkunft der Daten die in POLAS gespeichert sind, ist in den beiden Fällen sowie praktisch bei fast allen Daten in POLAS identisch. Es handelt sich um Vorgangsdaten die vor allem im Rahmen der Anzeigenaufnahme (durch Anzeigerstatter oder von Amts wegen) entstanden sind und die unmittelbar nach der Entstehung in POLAS gespeichert werden, sofern es sich um ein Delikt handelt, welches für POLAS und damit auch für die Polizeiliche Kriminalstatistik relevant ist.

Wird der Vorgang an die Staatsanwaltschaft abgegeben, werden die erfassten Daten noch einmal verifiziert sowie überprüft, wie der Sachstand bezüglich des angezeigten Sachverhaltes ist und ob die Daten deshalb zu ändern sind, weil z.B. ein anderer Tatverdächtiger ermittelt wurde oder weil im Rahmen der Ermittlungen andere oder weitere Delikte festgestellt wurden oder z. B. Sachfahndungsdaten ermittelt werden konnten.

Sobald das Verfahren seitens der Staatsanwaltschaft eingestellt wurde, wird die Einstellung elektronisch dem jeweiligen Fall zugeordnet und überprüft, ob dieser Fall gemäß § 20 HSOG weiter gespeichert werden darf, ob seine Laufzeit korrigiert werden muss oder ob die Daten zu löschen sind, weil festgestellt wurde, dass keine Straftat vorgelegen hatte oder weil der Tatverdacht ausgeräumt wurde.

Welche Daten wann und wie zu erfassen und auch wieder zu löschen sind, ist in der „Dienstanweisung Vorgangsbearbeitung Hessen“ des Hessischen Landeskriminalamtes (HLKA) vom 26.07.06 geregelt sowie in den „Richtlinien für die Analyse und Erfassung polizeilicher Vorgänge“ des HLKA vom 14.12.94 (in der Fassung vom 01.05.12) und den „Richtlinien für kriminalpolizeiliche personenbezogene Sammlungen (KPS-Richtlinien)“ des HLKA vom 01.02.09.

Eine Weitergabe dieser Daten an Stellen außerhalb des öffentlichen Dienstes gemäß § 23 HSOG hat in beiden Fällen eindeutig nicht stattgefunden. Diese wären gemäß § 23 Abs. 4 HSOG zu registrieren gewesen und deshalb zwangsläufig beim HSG V 1 bekannt.

Datenweitergaben können in beiden Fällen an Stellen innerhalb des öffentlichen Bereiches theoretisch stattgefunden haben, sind aber nicht nachträglich nachvollziehbar, da nur im Falle einer Datenweitergabe gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 5 HSOG die Person, deren Daten übermittelt worden sind, zu unterrichten ist.

Anderweitige Datenübermittlungen haben nicht stattgefunden. Weitere Auskünfte i. S. d. § 29 Abs. 1 Nr. 2 HSOG sind damit ausgeschöpft.

Damit ist nach Ansicht des Klägers der Auskunftsanspruch keinesfalls erfüllt worden. Der Kläger begehrt Auskunft über die zu seiner Person und zur Sache gespeicherten Daten wegen seiner rechtswidrigen Ingewahrsamnahme aufgrund der Ereignisse vom 14./15.05.2006 in Gießen (so genannte Federball-Nacht).

Im Zusammenhang mit dem Vorfall und der Ingewahrsamnahme sind dem Beklagten im Schreiben vom 21.09.2012 auch die Aktenzeichen genannt worden, unter denen der Beklagte diese Angelegenheit bearbeitete.

Welche Daten zu seiner Person gespeichert worden sind, lässt sich dem Schreiben vom 11.12.2012 nicht entnehmen.

Entsprechendes gilt für die Herkunft der Daten und die Empfängerinnen oder die Empfänger von Übermittlungen, soweit dies festgehalten ist. Der pauschale Hinweis auf POLAS und die angeblich unterlassene Weitergabe dieser Daten „an Stellen außerhalb des öffentlichen Dienstes“ genügt da nicht.

Zum Zweck und der Rechtsgrundlage der Speicherung und sonstigen Verarbeitung unrichtiger Daten lässt sich dem Schreiben vom 11.12.2012 ebenfalls nichts entnehmen.

Das Ermittlungsverfahren wegen der Ereignisse vom 14./15.05.2006 in Gießen ist

gemäß § 170 II StPO eingestellt worden.

Das Recht auf die Auskunft umfasst regelmäßig die wörtliche Mitteilung des über die betroffene Person im Kriminalaktennachweis gespeicherten Datensatzes (Hornmamm, HSOG, 2.A., Rz. 11 zu § 29). Der Auskunftsanspruch bezieht sich ebenso auf Daten in Akten (§ 2 VII HDSG) und in automatisierten sowie nicht automatisierten Dateien (§ 2 VIII HDSG; Hornmamm, HSOG, 2.A., Rz. 12 zu § 29).

Die dem Beklagten gesetzte Frist ist abgelaufen, so dass die Erhebung der schon angekündigten Untätigkeitsklage gerechtfertigt ist.

Der Kläger ist aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung aufzubringen. Eine entsprechende formularmäßige Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers liegt an bzw. wird nachgereicht.

D Ö H M E R
Rechtsanwalt